

Vortrag an den Ministerrat

betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Sparkassengesetz, das Wertpapierfirmengesetz, das Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz geändert werden

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der nationalen Umsetzung folgender EU-Rechtsakte:

- Richtlinie (EU) 2024/1619 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken;
- Richtlinie (EU) 2024/2994 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2013/36/EU und (EU) 2019/2034 hinsichtlich der Behandlung des Konzentrationsrisikos, das aus Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien erwächst, und des Ausfallrisikos bei zentral geclearten Derivategeschäften;
- Delegierte Richtlinie (EU) 2026/374 zur Änderung der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 im Hinblick auf die Bedingungen für die Erbringung von Ausführungs- und Analysedienstleistungen durch Dritte für Wertpapierfirmen, die Portfolioverwaltungs- oder andere Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen.

Darüber hinaus werden im Gesetzesentwurf – unabhängig von der Umsetzung der angeführten EU-Richtlinien – punktuelle Anpassungen im Sparkassengesetz und im Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetz durchgeführt.

Der Gesetzesentwurf enthält insbesondere folgende Hauptgesichtspunkte:

- Stärkung der Unabhängigkeit der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)

Die bestehenden, sehr soliden Rahmenbedingungen betreffend die Unabhängigkeit der FMA werden um die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1619 ergänzt.

- Harmonisierung des aufsichtsbehördlichen Prozesses betreffend die Prüfung der fachlichen Eignung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates oder sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen

Insbesondere im Hinblick auf große Institute werden aufgrund der Richtlinie (EU) 2024/1619 detailliert geregelte prozesstechnische Vorgaben für die aufsichtsbehördliche Überprüfung der fachlichen Eignung und Erfahrung der oben genannten Personen eingeführt.

- Behandlung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken („ESG-Risiken“)

Um eine angemessene Widerstandsfähigkeit gegenüber den negativen Auswirkungen von ESG-Faktoren zu erhalten bzw. diese laufend zu verbessern, müssen Kreditinstitute aufgrund der Richtlinie (EU) 2024/1619 künftig ausdrücklich in der Lage sein, ESG-Risiken systematisch zu ermitteln, zu messen und zu steuern und spezifische Pläne aufzustellen, um die finanziellen Risiken zu adressieren, die sich kurz-, mittel- und langfristig aus ESG-Faktoren ergeben könne.

- Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute

Auch wenn inländische Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute bereits jetzt eine vollständige Bankkonzession gemäß BWG benötigen und denselben Anforderungen wie Kreditinstitute unterliegen, ist es erforderlich, legislative Maßnahmen in Bezug auf die Klassifizierung und Bewertung der Systemrelevanz von Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute, zu Buchungsvorschriften, Meldepflichten, Aufsichtskollegien und zur Zusammenarbeit sowie zum Informationsaustausch mit anderen involvierten zuständigen Behörden zu treffen.

- Verwaltungsstrafen, periodische Zwangsgelder und andere Verwaltungsmaßnahmen

Das bereits aus der Richtlinie 2013/36/EU bekannte unionsrechtlich harmonisierte Regime für Verwaltungsstrafen bzw. -maßnahmen wurde durch die Richtlinie (EU) 2024/1619 nur

in einigen Teilaspekten geändert, die nun im Rahmen dieses Gesetzesentwurfs umgesetzt werden sollen. Insbesondere soll die FMA ergänzend zu ihren bereits bisher bestehenden umfangreichen Maßnahmenbefugnissen die neue Befugnis erhalten, periodische Zwangsgelder bei länger andauernden Gesetzesverstößen zu verhängen.

- Neue Anzeigepflichten und behördliche Aufsichtsbefugnisse im Zusammenhang mit „prudenziell relevanten Transaktionen“

Kreditinstitute und konzessionierte (gemischte) Finanzholdinggesellschaften sollen künftig auf Basis unionsweit harmonisierter Vorgaben bestimmte Transaktionen, die als „prudenziell relevant“ eingestuft werden, vor deren Durchführung der FMA anzeigen. Im Hinblick auf einige dieser „prudenziell relevanten“ Transaktionen beaufsichtigter Unternehmen wird die FMA künftig vorab sodann Beurteilungsverfahren durchzuführen haben, um festzustellen, ob Bedenken hinsichtlich des daraus resultierenden aufsichtsrechtlichen Profils oder möglicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung aufgeworfen werden würden.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Sparkassengesetz, das Wertpapierfirmengesetz, das Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz geändert werden samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung zuleiten.

21. September 2026

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister